



# STADT HALVER

## **Bekanntmachung der Stadt Halver**

### **Wegeeinziehung Schüreichhofen**

Für das Wegegrundstück Gemarkung Halver, Flur 47, Flurstück 46, ist die Verkehrsbedeutung entfallen. Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), ist beabsichtigt, ein Teilstück des Flurstückes 99 in frühestens drei Monaten einzuziehen. In dieser Zeit besteht die Möglichkeit Einwendungen zu erheben. Kartenmaterial kann während der Öffnungszeiten beim Fachbereich Bauen und Wohnen, Frankfurter Str. 45, Zimmer 14 eingesehen werden.

Halver, 15.09.2010

Der Bürgermeister  
Dr. Bernd Eicker